

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.10.2012

Geschäftszeichen:

I 41-1.31.20-9/12

Zulassungsnummer:

Z-31.20-164

Antragsteller:

**KNAUF USG SYSTEMS
GmbH & Co. KG**

Zur Helle 11
58638 Iserlohn

Geltungsdauer

vom: **10. Oktober 2012**

bis: **10. Oktober 2017**

Zulassungsgegenstand:

Zementgebundene Bauplatte "AQUAPANELCement Board Indoor"
nach ETA-07/0173 für die Verwendung im Innenbereich

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-31.20-164 vom 16. September 2010. Der Gegenstand ist erstmals am 16. September 2010
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind zementgebundene Bauplatten "AQUAPANEL Cement Board Indoor" mit einer Konformitätsbescheinigung nach der Europäischen Technischen Zulassung ETA-07/0173¹ gemäß System "4".

Diese Zulassung regelt für die zementgebundenen Bauplatten "AQUAPANEL Cement Board Indoor" den Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit gemäß den Festlegungen der Bauregelliste B, Teil 1, Anlage 06².

1.2 Anwendungsbereich

Die zementgebundenen Bauplatten "AQUAPANEL Cement Board Indoor" dürfen als Bauplatten für nicht tragende innere Trennwände und als Bekleidung von Bauteilen in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Die Bauplatte "AQUAPANEL Cement Board Indoor" erfüllt die Anforderung der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1³.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Materialzusammensetzung

Die zur Herstellung der zementgebundenen Bauplatten "AQUAPANEL Cement Board Indoor" sowie zur Hydrophobierung verwendeten Materialien und ihre Mischungen müssen mit den Angaben übereinstimmen, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Hinsichtlich der Eigenschaften der zementgebundenen Bauplatten "AQUAPANEL Cement Board Indoor" gilt die Europäische technische Zulassung ETA-07/0173¹, soweit in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes bestimmt wird.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die zementgebundenen Bauplatten "AQUAPANEL Cement Board Indoor" müssen ETA-07/0173¹ entsprechen und sind werkseitig herzustellen.

Sie müssen den Konformitätsnachweis und die CE-Kennzeichnung nach ETA-07/0173¹ aufweisen.

Die zementgebundenen Bauplatten "AQUAPANEL Cement Board Indoor" müssen hinsichtlich der Ausgangsstoffe und des Herstellverfahrens den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ Europäische Technische Zulassung ETA-07/0173 für die zementgebundene Bauplatte "AQUAPANEL Cement Board" vom 10. Oktober 2012

² zuletzt:

³ Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C -Ausgabe 2012/1 -

DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Für die Verpackung der zementgebundenen Bauplatten gelten die Bestimmungen der ETA-07/0173¹.

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die zementgebundene Bauplatten sind vor Beschädigung zu schützen. Beschädigte Platten dürfen nicht eingebaut werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Jede zementgebundene Bauplatte nach Abschnitt 2.1 und deren Verpackung müssen vom Hersteller dauerhaft mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem ist die oberste zementgebundene Bauplatte jeder Verpackungseinheit dauerhaft und deutlich lesbar (z. B. mittels Aufkleber) zusätzlich mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- der Kurzbezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- dem Herstellungsdatum der zementgebundenen Bauplatten
- der vollständigen Angabe des Herstellwerkes

Darüber hinaus sind die zementgebundenen Bauplatten mit Lieferschein auszuliefern, die auch folgende Angaben enthalten müssen:

- Hersteller und Werk,
- Anzahl und Abmessungen der gelieferten Bauplatten
- Tag der Lieferung
- Empfänger
- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungs-Nr. Z-31.20-164

Darüber hinaus darf das Bauprodukt mit der Aufschrift "Rezeptur beim DIBt hinterlegt" gekennzeichnet werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende, kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle für die zementgebundenen Bauplatten soll mindestens die in ETA-07/0173¹ aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-31.20-164

Seite 5 von 5 | 9. Oktober 2012

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt